

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Uwe Steinhauser
Laupenstrasse 27
3003 Bern
uwe.steinhauser@finma.ch

Basel, 31. Januar 2018
J.4.6 / RKU / LHE

Basel III: Revision von Rundschreiben zu Zins- und Kreditrisiken, Eigenmitteln und zugehörigen Puffern sowie Offenlegung

Sehr geehrter Herr Steinhauser
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 31. Oktober 2017 eröffnete Anhörung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) betreffend:

- Totalrevision des FINMA-Rundschreibens 2008/6 „Zinsrisiken – Banken“
- Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2011/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken“
- Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2013/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“
- Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2016/1 „Offenlegung – Banken“
- Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2017/7 „Kreditrisiken – Banken“

Für die Gelegenheit, Ihnen unsere Position und unsere Überlegungen darlegen zu können, möchten wir uns bedanken.

Wir begrüssen ferner den Umstand, dass die FINMA bei der Anhörungsdauer die minimale Frist von drei Monaten gemäss Art. 7 Abs. 3 Vernehmlassungsgesetz (VIG) berücksichtigt bzw. eingehalten hat.

- Die SBVg kritisiert, dass in den Anhörungsunterlagen eine neue Form von Regulierungsgefäss eingeführt wird, dessen Rechtsnatur bzw. Rechtswirkung unseres Erachtens nicht eindeutig ist. Um prozeduralen Unsicherheiten vorzubeugen, fordern wir, sämtliche Vorgaben explizit im Rundschreiben zu verankern und von der Einführung von Hilfsdokumenten abzusehen.
- Ferner kritisieren wir den unnötigen Implementierungsaufwand, welcher durch den zu wenig koordinierten Übergang von den aktuellen zu den revidierten Offenlegungsvorschriften entstehen würde.

- Den Verzicht der FINMA auf die flächendeckende Einführung des in den Basler Standards enthaltenen optionalen Rahmenwerks zur standardisierten Messung der Zinsrisiken begrüssen wir.
- Es ist wichtig, dass aufsichtsrechtliche Massnahmen ebenfalls den Grundsätzen guter Zinsrisikosteuerung, welche in den Basler Standards formuliert sind und deren Einhaltung von den Banken eingefordert wird, genügen.
- Den ausserordentlich grossen Ermessensspielraum der FINMA bei der Ausreisseranalyse kritisieren wir. Wir regen deshalb die Streichung des überaus vagen Kriteriums der „*marktüblichen Annahmen (zu Vergleichszwecken)*“ an.
- Die vorgeschlagene Beschränkung der Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Diskontierungsmethoden resp. die daraus resultierende Pflicht für Banken der Aufsichtskategorien 1 bis 3, die Innenzinssicht einzuführen, steht im Widerspruch zu den Basler Vorgaben („*Swiss Finish*“) und stellt einen massiven Eingriff in die operative Führung einer Bank dar.
- Schliesslich beantragen wir in Übereinstimmung mit den Basler Standards, nachrangige Anleihen (Eigenkapitalkomponenten) bei der Berechnung des Zinsrisikomasses ΔEVE berücksichtigen zu dürfen.

Unsere Überlegungen zur Proportionalität stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer späteren Zustimmung unseres Verwaltungsrates.

Dies betrifft insbesondere unsere Ausführungen zu den Randziffern 32 und 38 des FINMA-RS „Zinsrisiken“ sowie zur Randziffer 14.2 und zum Kommentar „*Anhang: Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten*“ im FINMA-RS „Offenlegung“.

In Absprache mit der FINMA behält sich die SBVg vor, sich zu einem späteren Zeitpunkt zu den einzelnen Aspekten der Thematik „Differenzierte Regulierung / Proportionalität“ weitergehend zu äussern.

Unsere Stellungnahme gliedert sich wie folgt: Kapitel I enthält allgemeine Anmerkungen zur Ausgestaltung der Anhörungsunterlagen. Unsere inhaltlichen Anliegen und Kommentare werden in den Kapiteln II bis V entlang der vorgenannten Revisionen und geordnet nach dem jeweils zugrundeliegenden Anhörungsdocument (Rundschreiben, Hilfsdokumente, Formulare und Tabellen) erläutert.

I. Allgemeine Anmerkungen zu den Anhörungsunterlagen

3

Hilfsdokumente

Wir stellen fest, dass in den Anhörungsunterlagen eine neue Form von Regulierungsgefäss eingeführt wird, dessen Rechtsnatur bzw. Rechtswirkung unseres Erachtens nicht ersichtlich ist. Obwohl in der Vergangenheit verschiedentlich Diskussionen bezüglich der Rechtsgültigkeit von FAQ stattfanden, wird nun wiederum eine neue rechtlich nicht definierte Kategorie mit der Bezeichnung „*Hilfsdokument*“ eingeführt.

Wir kritisieren in diesem Zusammenhang insbesondere, dass nicht nachvollziehbar ist, ob die Hilfsdokumente, deren Wichtigkeit fallweise stark schwankt, durch die FINMA innert kurzer Frist – ohne ein Anhörungsverfahren durchlaufen zu haben – angepasst werden können. Wir regen an, sämtliche Vorgaben im Rundschreiben zu verankern und von der Einführung von Hilfsdokumenten abzusehen.

Verhältnis zwischen Erläuterungsbericht und Rundschreiben

Der Erläuterungsbericht zu den Zinsrisiken im Bankenbuch enthält neben Ausführungen und erklärenden Beschreibungen mehrere Bestimmungen und Erwartungshaltungen, die zudem in den Vorentwürfen des Rundschreibens (vgl. etwa Sitzungen der NAG-Liq) noch abgebildet waren, in dieser Form in der Anhörungsversion desselben aber keinen Niederschlag (mehr) finden. Wir bitten diesbezüglich um Klarstellung.

II. Zinsrisiken im Bankenbuch

II.1 Allgemeine Anmerkungen

Würdigung vor dem Hintergrund der Verhältnismässigkeit

Der Verzicht der FINMA auf die flächendeckende Einführung des in den Basler Standards enthaltenen optionalen Rahmenwerks zur standardisierten Messung der Zinsrisiken ist zu begrüssen. Der stattdessen verfolgte Ansatz der Erweiterung der heutigen Zinsrisikomeldung sowie der Offenlegung entspricht einem Vorschlag der in der NAG vertretenen Banken(-verbände). Der Vorschlag unterstützt die Anliegen der Aufsichtsbehörde nach besserer Vergleichbarkeit der Zinsrisikomeldungen und Effizienz des Aufsichtsprozesses und stärkt die Marktdisziplin im Rahmen der dritten Säule. Im Gegensatz zum optionalen standardisierten Rahmenwerk nimmt der gewählte Ansatz Rücksicht auf das Verhältnismässigkeitsprinzip, wonach eine staatliche Massnahme geeignet, notwendig und zumutbar sein muss, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Umsetzungsfrist

Die Einführung der Basel III-Standards im Bereich der Zinsrisiken erfolgt per 1. Januar 2019 und damit ein Jahr später als nach internationalem Fahrplan vorgesehen. Dies entspricht einem expliziten Wunsch der Banken, damit die vielfältigen neuen Anforderungen mit der notwendigen Sorgfalt und Vorlaufzeit umgesetzt werden können.

Demgegenüber haben die ersten qualitativen und quantitativen Offenlegungen in Form der Tabellen IRRBBA, IRRBBA1 und IRRBB1 bereits per 31. Dezember 2018 zu erfolgen. Offenlegungen sollten allerdings erst nach dem Inkrafttreten der zugrundeliegenden Vorschriften vorzunehmen sein. Wir bitten deshalb die FINMA, für die vorgenannten Tabellen im Rundschreiben 2016/1 die Offenlegungstermine ebenfalls auf den 1. Januar 2019 zu verschieben.

Proportionalitätsprinzip

Mit der Totalrevision des Rundschreibens 2008/6 „Zinsrisiken Banken“ werden für Institute der Kategorien 4 und 5 explizit Öffnungsklauseln eingeführt. Diese umfassen Ausnahmen resp. Umsetzungserleichterungen in Bezug auf die Entwicklung von Zinsschock- und Stressszenarien, die Durchführungen von Reverse-Stresstests, die Überprüfung von Modellannahmen, die Validierung von Modellen und Daten sowie die Beurteilung der Risikotragfähigkeit. Damit trägt die FINMA zumindest für die kleinen Banken dem Proportionalitätsprinzip explizit Rechnung.

Wir vertreten allerdings die Auffassung, dass der Ermessensspielraum hinsichtlich der Umsetzung des Proportionalitätsprinzips nur unzureichend ausgeschöpft wird. Es erscheint uns nicht sachgerecht, dass die aufgeführten Vereinfachungen nicht auch jenen Banken offenstehen sollen, die gut kapitalisiert sind und/oder bestimmte De-minimis-Regeln erfüllen.

Rz 12: Optionsrisiko

Gemäss Erläuterungsbericht (S. 18) unterscheidet die FINMA in Bezug auf das Optionsrisiko zwischen marktzinsabhängiger und marktzinsunabhängiger Ausübung. Der vorgesehene Wortlaut von Randziffer 12 sieht demgegenüber allerdings keine entsprechende Differenzierung vor. Wir bitten diesbezüglich um Klarstellung.

Rz 13 und Rz 16: Bonitätseffekte

Bonitätseffekte in Folge sich verändernder Zinssätze sind nach unserer Einschätzung von geringerer Tragweite als jene in Rz 10-12 genannten Zinsrisiken. Diesem Aspekt sollte in Randziffer 16 wie folgt Rechnung getragen werden: „Dabei sind auch Bonitätseffekte *entsprechend ihrer Relevanz angemessen* zu berücksichtigen.“

Zudem weisen wir darauf hin, dass im RS 2008/6 Bonitätseffekte noch als *„die durch Zinsänderungen hervorgerufenen Veränderungen der Zahlungsfähigkeit von Bankschuldnern“* definiert wurden. Davon sind Spreadrisiken, welche die zinsinduzierten und nicht-zinsinduzierten Veränderungen der marktweiten Risikoprämien kreditrisikobehafteter Aktiva und Passiva umfassen, deutlich zu unterscheiden. Wir raten deshalb von einer Gleichsetzung der beiden Begriffe ab und regen die Streichung der Fussnote 3 an.

Rz 16: Bilanzstruktureffekte und Genehmigungsprozess

Der vorgeschlagene Wortlaut von Randziffer 16 weicht wesentlich von jenem früherer Entwürfe ab und verzichtet darauf, die im Erläuterungsbericht genannten Anforderungen bezüglich der Berücksichtigung von Bilanzstruktureffekten (S. 18) sowie des Genehmigungsprozesses für wesentliche Absicherungs- oder Risikomanagementmassnahmen (S. 19) abzubilden. Wir regen an, sämtliche Vorgaben mit normierendem Charakter im Rundschreiben zu verankern.

Rz 19: Grenzwerte im Rahmen der Ertragsperspektive

Der Erläuterungsbericht (S. 19) hält fest, dass im Rahmen der Ertragsperspektive nicht zwingend Grenzwerte zu formulieren sind. Diese Öffnungsklausel entspricht einem Anliegen der Branche. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit ist allerdings eine prägnante Formulierung im Rundschreiben selbst angezeigt. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass uns das im Erläuterungsbericht aufgeführte Beispiel der volumenmässigen Beschränkung bestimmter Geschäftsarten zur Limitierung von NII-Risiken als nicht praktikabel erscheint.

Rz 20-30: Umgang mit negativen Zinsschocks

Es ist unklar, wie negative Zinsschocks, welche die Zinsen in den negativen resp. in einen noch negativeren Bereich führen, zu behandeln sind. Zur Gewährleistung einer konsistenten Berechnung bitten wir die FINMA um Klarstellung.

Rz 24: Verweis auf die standardisierten Zinsschockszenarien

Wir regen an, in Fussnote 4 nicht auf den Annex 2 der Basler Standards zu den Zinsrisiken im Bankenbuch („*The standardised interest rate shock scenarios*“), sondern direkt auf die FINMA-eigenen (im entsprechenden Hilfsdokument gemachten) Ausführungen zu den standardisierten Zinsschockszenarien zu verweisen.

Vgl. auch unsere Ausführungen zu den Hilfsdokumenten im Allgemeinen (S. 3).

Rz 27: Entwicklung der Zinsschock- und Stressszenarien

Die Formulierung sollte wie folgt präzisiert werden: „*Folgende Elemente werden typischerweise bei der Entwicklung der Zinsschock- und Stressszenarien für das Zinsrisiko berücksichtigt: (...).*“

Rz 31: Reverse-Stresstests

Während die Szenarien gemäss Rz 27 bis 30 explizit und ausschliesslich auf die Zinsrisiken fokussieren, sind die in Randziffer 31 normierten Reverse-Stresstests Teil des allgemeinen Stresstestrahmenkonzepts (vgl. Erläuterungsbericht, S. 20). Dieses Verständnis sollte im Rundschreiben noch klarer zum Ausdruck kommen.

Rz 32: Entwicklung von Zinsschock- und Stressszenarien

Wir regen an, den Anwendungsbereich der in Randziffer 32 normierten Öffnungsklausel auch auf jene Banken auszudehnen, die gut kapitalisiert sind und/oder bestimmte De-minimis-Regeln erfüllen.

Rz 33: Historische Erfahrungswerte im Rahmen von Modellannahmen

Modellannahmen zur Messung von Zinsrisiken sollen gemäss Grundsatz 5 historischen Erfahrungswerten entsprechen. Die Finanzkrise von 2008 hat allerdings aufgezeigt, dass diese unter Umständen ihre Gültigkeit verlieren können (z.B. historische Korrelationen). Die gewählte Formulierung impliziert zudem, dass keine zukunftsorientierten Annahmen in die Modellierung Eingang finden sollen. Wir regen deshalb folgende Präzisierung an: „*Modellannahmen (...) zur Messung der Zinsrisiken sind konzeptionell fundiert, und angemessen und ~~entsprechen~~ berücksichtigen historischen Erfahrungswerten*“.

Rz 38: Validierung von Modellen und Daten

Wir regen eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von Rz 38 an. Auch jene Banken, die gut kapitalisiert sind und/oder bestimmte De-minimis-Regeln erfüllen, sollen bei der Validierung von Modellen und Daten von einer vereinfachten Umsetzung profitieren können.

Rz 48: Öffnungsklausel

Die Öffnungsklausel verweist lediglich auf Randziffer 44, meint aber unseres Erachtens die Randziffern 44-47.

Anhang, Rz 1^{neu} und 2^{neu}: Grundsätze regulatorischer Massnahmen

Die Bestimmungen des Anhangs zum Rundschreiben sind gegenüber jenen des Hauptteils weit weniger granular. Das ist insofern kritisch, da Letztere zwar den täglichen operativen Aufwand prägen, die tatsächlichen regulatorischen Kosten jedoch massgeblich durch den Anhang bestimmt werden.

Ausreisseranalyse, Zinsrisikobeurteilung und daraus folgende Massnahmen können schwerwiegende Eingriffe seitens der Aufsichtsbehörde in die Bankensteuerung bedeuten, handelt es sich bei der Zinsrisikosteuerung doch um die Kernaufgabe einer Bank. Deshalb ist es wichtig, dass aufsichtsrechtliche Massnahmen ebenfalls den Grundsätzen guter Zinsrisikosteuerung, welche im Basler Standard zu den Zinsrisiken formuliert sind und deren Einhaltung von den Banken eingefordert wird, genügen. Damit wird ausgeschlossen, dass ein Eingriff der FINMA aufgrund erhöhter Zinsrisiken letztlich das Risiko sogar noch erhöht (vgl. unsere nachfolgenden Ausführungen zu Rz 4). Im Sinne einer konsistenten Regelung bitten wir die FINMA deshalb darzulegen, wie den Basler Standards auch bei der Definition der Prüfkriterien angemessen Rechnung getragen wird. Wir regen diesbezüglich die Einfügung einer neuen Randziffer 1 an: „Sämtliche von der FINMA im Rahmen der Rz 3 bis Rz 16 verwendeten Annahmen, Modelle und Methoden erfüllen die Grundsätze 1 bis 9 sowie insbesondere Rz 33 des Rundschreibens.“

Darüber hinaus ist in Grundsatz 12 der Basler Standards zu den Zinsrisiken explizit eine transparente Offenlegung der Kriterien für die Ausreisseranalyse vorgesehen („*Supervisors must publish their criteria for identifying outlier banks*“). Diese Anforderung an die Aufsichtsbehörde gilt es auch im Anhang zum Rundschreiben – in Form einer neuen Randziffer 2 – festzuhalten. Diesbezüglich schlagen wir folgende Formulierung vor: „[IRBB Principle 12] Von der FINMA verwendete Annahmen, Methoden und Modelle werden vollständig offengelegt.“

Anhang, Rz 4: Ausreisseranalyse

Die Kriterien zur Definition von Ausreisserinstituten gemäss Anhang zum Rundschreiben umfassen u.a. „*das Ausmass der Barwertveränderung der Eigenmittel nach Rz 3 berechnet unter Berücksichtigung der Annahmen der meldenden Institute sowie mit marktüblichen Annahmen (zu Vergleichszwecken)*“. Letzterer Aspekt wird erstmals in der Anhörungsversion des Rundschreibens aufgeführt und war nicht Gegenstand der NAG-Diskussionen. Im Erläuterungsbericht (S. 27) wird der Begriff der „marktüblichen Annahmen“ sogar noch auf ein ganzes „*Spektrum von durchschnittlichen bankinternen und andern marktüblichen Annahmen*“ ausgedehnt.

Es geht aus dem Rundschreiben weder hervor, was unter den Begriffen „*Markt*“ und „*üblich*“ zu verstehen ist, noch in welcher Beziehung die gewählten Annahmen zum möglichen Zinsrisiko des einzelnen Instituts stehen sollen. Diese Definition ist unseres Erachtens sehr weit gefasst und lässt der FINMA einen ausserordentlich hohen Ermes-

sensspielraum. Bei geeigneter Wahl der Annahmen lässt sich so jede Bank als Ausreisser darstellen. Eine Ausreisseranalyse gemäss Anhörungsversion wäre dauerhaft mit dem Makel belastet, dass es sich um ein opportunistisch *definiertes*, nicht aber tatsächlich objektiv *gemessenes* potenziell erhöhtes Zinsrisiko handeln könnte.

Der Wunsch der FINMA nach einem alternativen Kriterium ist grundsätzlich nachvollziehbar und entspricht auch im Verständnis der Banken einem sinnvollen und üblichen Vorgehen. Eine Anwendung desselben parallel zu jenem der Basler Standards – zumal eine Verankerung im Rundschreiben vorgesehen ist – setzt aber voraus, dass dieses zumindest annähernd denselben Qualitätsstandards genügt und gleichermaßen transparent nachvollziehbar ist. Für Banken, die über ein angemessenes Zinsrisikomanagement verfügen, eignen sich standardisierte, *verdurchschnittlichende* Annahmen – konzeptionell bedingt – ohnehin weit weniger zu Vergleichszwecken als institutsinterne Annahmen. Wir verweisen diesbezüglich auch auf das „*Argumentarium der Banken und Bankengruppen innerhalb der NAG Liquidität*“ vom 13. Februar 2017 zur standardisierten Messung der Zinsrisiken.

Aus genannten Gründen erachten wir eine enge Anlehnung an die entsprechende Bestimmung der Basler Standards als sinnvoll und fordern deshalb die Streichung des betreffenden Zusatzes in Randziffer 4: *„Das Ausmass der Barwertänderung der Eigenmittel nach Rz 3 berechnet unter Berücksichtigung der Annahmen der meldenden Institute sowie mit marktüblichen Annahmen (zu Vergleichszwecken).“*

Sofern die FINMA die Möglichkeit, Vergleiche mit marktüblichen Annahmen zu machen, im Rundschreiben explizit erwähnt haben möchte, so sind darin die zusätzlichen Kriterien auch klar zu benennen. Grundsätzlich wäre dabei aufzuzeigen, wie den oben angeführten Qualitäts- und Transparenzerfordernissen Rechnung getragen werden soll. Zudem gälte es, das mit der Standardisierung einhergehende erhöhte Modellrisiko offen zu legen. Insbesondere wäre festzuhalten, dass nur Banken mit ähnlichen Geschäftsmodellen und nur Produkte mit ähnlichem Zinsrisiko miteinander verglichen werden sollen.

In diesem Zusammenhang ist Randziffer 4 zumindest wie folgt zu präzisieren: *„Das Ausmass der Barwertänderung der Eigenmittel nach Rz 3 berechnet unter Berücksichtigung der Annahmen der meldenden Institute sowie mit marktüblichen Annahmen mit durchschnittlichen Annahmen von Instituten mit vergleichbarem Geschäftsmodell und Produktportfolio (zu Vergleichszwecken).“*

Anhang, Rz 7: Individuelle Beurteilung von Ausreisserinstituten

Die vorgeschlagene Formulierung der Randziffer 7 ist insofern missverständlich, als dass sich das Adverb „*individuell*“ nicht auf den Vorgang als solchen, sondern vielmehr auf den Inhalt der Beurteilung zu beziehen hat. Wir regen deshalb folgende Präzisierung an: *„Ausreisserinstitute werden von der FINMA individuell, d.h. auf Basis ihres institutsspezifischen Geschäftsmodells, beurteilt.“*

Anhang, Rz 11: Annahmen und Parameter

Modellrisiken entstehen aufgrund der Unangemessenheit von Annahmen und Parametern gegenüber dem individuellen Geschäftsmodell des regulierten Instituts, nicht aber aus absoluten Werten dieser Annahmen und Parameter selbst. Eine isolierte Betrachtung ist deshalb nicht angezeigt. Wir schlagen folgende Anpassung am Wortlaut von Rz 11 vor: „Angemessenheit von Annahmen und Parameter zu Margenzahlungen und (...) in Bezug auf die individuellen Gegebenheiten des einzelnen Instituts.“

Anhang, Rz 14: Massnahmen

Der in der Rz 14 verwendete Begriff der „Einschränkung“ suggeriert, dass mit dem Herab- oder Heraufsetzen eines Parameterwertes stets eine Minderung des Risikos einhergeht. Dies ist aber speziell im Zinsrisikomanagement nicht der Fall. Eine wenig reflektierte Einschränkung von Durationsannahmen für nicht-verfallende Einlagen kann insgesamt zu höheren Risiken führen, was eine ökonomisch ineffiziente Positionierung bewirken kann und einen expliziten Eingriff in das Geschäftsmodell einer Bank darstellt. Wir beantragen deshalb, die Formulierung „Einschränkung bei Annahmen bzw. Parametern“ durch jene der „aktiven Übersteuerung von Annahmen bzw. Parametern“ zu ersetzen.

Ferner hält der Erläuterungsbericht explizit fest, dass die Einstufung einer Bank als Ausreisserinstitut keine automatischen Massnahmen nach sich zieht (S. 28). Erst wenn die FINMA aufgrund einer einzelfallspezifischen Analyse zu einer ungünstigen Beurteilung kommt, ergreift sie geeignete Massnahmen. Die Forderung nach einer Ersetzung des internen Zinsrisikomesssystems durch das standardisierte Rahmenkonzept des Basler Standards sollte dabei lediglich „ultima ratio“ sein. Wir regen an, diesen zentralen Regulierungsgrundsatz als neue Randziffer im Anhang zum Rundschreiben zu verankern (vgl. auch unsere Ausführungen zu Rz 1^{neu} und Rz 2^{neu}).

II.3 Zinsrisikomeldung

ZR*01: Separater Ausweis der Forward-Geschäfte

In den Erläuterungen zur Zinsrisikomeldung sowie im Erläuterungsbericht zum Rundschreiben (S. 32) wird erwähnt, dass in der Zinsrisikomeldung (ZIRU) „sämtliche Geschäfte mit Forward-Abschluss zu berücksichtigen“ sind, sofern diese „zum Meldestichtag gegebenenfalls noch nicht systemtechnisch erfasst sind“. Wir regen eine umsetzungsnähere Formulierung an und zwar derart, dass Forward-Geschäfte systemtechnisch zu erfassen und in der ZIRU abzubilden sind. Zudem beantragen wir, diese Geschäfte lediglich auf fakultativer Basis separat in der Zinsrisikomeldung auszuweisen.

ZR*01: Quantitative Angaben zu den Zahlungsströmen

Wir regen eine Flexibilisierung der Meldung quantitativer Angaben betreffend die Zahlungsströme an. Banken sollen die Möglichkeit erhalten, anstelle der Zahlungsströme die Sensitivitäten (BPV, DV01) nach ähnlicher Granularität im Erhebungsformular aus-

zuweisen. Damit würde sich die Genauigkeit der Angaben zum Zinsrisikoexposure noch verbessern, da die Sensitivitäten auf den ursprünglichen Positionsdaten und nicht auf Zahlungsströmen, welchen wiederum standardisierte „Buckets“ zugrunde liegen, beruhen.

ZR*01: Schwelle pro Währung für Zinsrisikomeldung / Offenlegung

Das Erhebungsformular enthält eine Liste mit 22 Währungen. Gemäss Erläuterungen zur Zinsrisikomeldung ist ein entsprechendes Formular ZR*01 immer dann auszufüllen, wenn der Anteil der Aktiven oder Passiven an der Bilanzsumme für eine dieser Währungen 10% oder mehr beträgt (S. 3). Die Offenlegungstabelle IRRBBA1 setzt demgegenüber den Schwellenwert weit tiefer an (5%). Wir empfehlen, die Grenze einheitlich bei 10% einzuziehen.

ZR*01: Forderungen/Verpflichtungen aus Zinsderivaten

Die genaue Behandlung von Derivaten bleibt unklar. In der Kategorie I „*Forderungen/Verpflichtungen aus Zinsderivaten*“ sind lediglich Unterkategorien zu Derivaten ohne Fremdwährungskomponente aufgeführt. Ausgehend vom freiwilligen Zusatzreporting (ZIRUOTH), auf welchem auch Kategorien für Derivate mit Fremdwährungskomponente aufgeführt sind, ist die Beschriftung im neuen Reporting irreführend. In den Erläuterungen zur Zinsrisikomeldung ist lediglich festgehalten, dass FX-Swaps, Cross Currency-Swaps usw. in ihre jeweiligen Bestandteile zu zerlegen sind. Wir regen deshalb an, in den Erläuterungen zur Zinsrisikomeldung Beispiele aufzuführen, wie die Cash-Flows von IRS, CCS, FRA, FX-Swaps usw. abzubilden sind.

ZR*01: Kategorie III – Geschäfte mit Forward-Abschluss

Bei der Kategorie III (ohne Zinsneufestsetzung) wird eine Zeile „*davon Geschäfte mit Forward-Abschluss*“ gefordert. Typischerweise führen Banken diese nichtzins sensitiven Positionen in den Applikationen zum Zinsrisikomanagement des Bankenbuches als Gesamtpositionen und nicht die einzelnen Geschäfte. Somit ist eine Unterscheidung nach Forward/Spot-Geschäften nicht möglich. Im Allgemeinen stellt sich die Frage des Nutzens dieser Information, da es sich um NZS-Positionen handelt. Wir fordern deshalb für die Kategorie III den Verzicht auf die Zeile „*davon Geschäfte mit Forward-Abschluss*“.

ZR*01: Sichteinlagen bei der SNB

Gemäss Erläuterungen (S. 6) sind Sichteinlagen bei der SNB als Forderungen gegenüber Banken zu melden. Dies widerspricht der bilanziellen Handhabung derselben, wonach SNB-Guthaben als „*flüssige Mittel*“ aufzuführen sind. Zudem würde diese Position durch die aktuell hohen Girobestände massiv verzerrt. Wir bitten deshalb um eine Klärung dieses Sachverhalts.

ZR*01: Margenzahlungsströme und Innenzinssicht

Gemäss Erläuterungen (S. 2) ist der Margenzahlungsstrom für originäre Kundengeschäfte zusätzlich zu melden, „sofern die Bank ein System der Erfolgsspaltung (Innenzinssicht) implementiert hat.“ Banken mit Innenzinssicht wenden diese jedoch nicht zwingend flächendeckend, sondern lediglich in Bezug auf die wesentlichen Positionen an. Wir regen deshalb folgende Formulierung an: „Für Positionen des originären Kundengeschäfts mit wesentlichen Margenzahlungsströmen sind Letztere zusätzlich zu melden, sofern die Bank bei diesen Positionen ein System der Erfolgsspaltung (Innenzinssicht) implementiert hat“ (vgl. auch unsere Ausführungen zur Diskontierungsmethodik).

ZR*01: Zeilenbeschriftung der Kategorie IV

Die Zeilenbeschriftungen der Kategorie IV sind nicht eindeutig. Wir schlagen vor, die Zeile „Total“ zu streichen, die Zeile „Anrechenbare Eigenmittel“ als neues „Total“ festzulegen und die Zeilen „Dotationskapital“ sowie „Angerechnete nachrangige Anleihen“ als entsprechende Davon-Positionen zu definieren.

ZR*02: Berücksichtigung nachrangiger Anleihen

Die zu rapportierende Nettobarwertveränderung der Positionen der Kategorien I, II und V schliesst die Eigenkapitalkomponenten explizit aus. Nachrangige Anleihen bilden jedoch wesentliche zinsrisikoreduzierende Gegenpositionen zur Aktivseite. Sie beugen damit einer stark verzerrten Darstellung des Zinsrisikos vor und sind deshalb zur Ermittlung der genannten Kennzahl zu berücksichtigen (vgl. auch unsere Ausführungen zur Behandlung von Eigenmitteln in der Tabelle IRRBB1).

ZR*02: Sichteinlagen bei der SNB im Rahmen der NII-Simulation:

Sofern die Sichteinlagen bei der SNB – wie in den Erläuterungen dargelegt – als Forderungen gegenüber Banken zu behandeln sind, ist eine Präzisierung der Handhabung derselben im Rahmen der NII-Simulation erforderlich (mit/ohne Berücksichtigung des Freibetrages).

ZR*02a: Durchschnittliche Prolongationsannahmen in Jahren

Die Begrifflichkeit „durchschnittliche Prolongationsannahmen“ erscheint uns als zu vage. Es ist nicht ersichtlich, ob sich die Prolongationsannahmen auf eine Portfoliosicht (d.h. auf nur die tatsächlich im Prognosezeitraum verfallenden Geschäfte) oder auf jene der Gesamtdurchschnitte (d.h. auf alle Geschäfte unabhängig vom Verfallszeitpunkt) zu beziehen haben. Wir bitten diesbezüglich um Klarstellung.

Ferner können wir nicht nachvollziehen, weshalb Prolongationsannahmen für unterschiedliche Szenarien zu melden sind. Gemäss den Erläuterungen zur Zinsrisikomeldung sind diese per Definition Szenario-unabhängig (S. 4).

ZR*02: Meldung interner Limiten

Gemäss Entwurf des überarbeiteten Meldeformulars für Zinsrisiken (ZR*02) müssen neu interne Limiten auf Gruppenstufe für sämtliche Währungen gemeldet werden. In der NAG-Liq haben Vertreter der Banken(verbände) mehrmals beantragt, dass Banken, welche nicht systemrelevant sind und keine Ausreisserinstitute darstellen, auf eine entsprechende Meldung verzichten können. Unsers Erachtens stellt eine generelle Meldepflicht interner Limiten an die FINMA und eine damit verbundene mögliche Überwachung derselben einen nicht gerechtfertigten und massiven Eingriff in die Geschäftstätigkeit einer Bank dar. Sie ist zudem in keiner anderen aufsichtsrechtlichen Meldung vorgesehen. Entsprechend fordern wir, die generelle Meldepflicht interner Limiten ersatzlos zu streichen. Ferner sollen systemrelevante Banken und Ausreisserinstitute den internen Indikator über die Gesamtposition, d.h. über alle Währungen hinweg, melden können, was auch der gängigen Praxis zur Limitierung von Zinsrisiken entspricht.

ZR*02: Netto-Erfolg Zinsengeschäft per bankinternem Basisszenario

Der zusätzliche Nutzen der Ausweisung einer Prognose über den Netto-Erfolg im Zinsgeschäft auf dem gesamten Bankenbuch ist fragwürdig. Eine solche Prognose ist insofern mit Unsicherheiten behaftet und mit erhöhtem Aufwand verbunden, als dass für jene Positionen (z.B. Liquiditätsportfolios), welche keine sogenannten „buy-and-hold“-Positionen sind, entsprechend komplexe Ersatzannahmen eingeführt werden müssten. Wir schlagen daher vor, auf diese Erhebung zu verzichten.

II.4 Hilfsdokument FINMA-Rundschreiben 2018/xx „Zinsrisiken – Banken“: Standardisierte Zinsschockszenarien

Standardisierter Zinsschock CHF

Erklärtes Ziel des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) ist die Harmonisierung der Regulation und konkret eine Förderung der Wettbewerbsgleichheit (vgl. auch Erläuterungsbericht, S. 7). In diesem Geist wurde auch die global einheitliche Kalibrierung der Zinsschocks vorgenommen.

Die FINMA beabsichtigt nun aber, den Wert für den parallelen Zinsschock für Schweizer Franken (CHF-Zinsschock) von 100 Basispunkten auf 150 Basispunkte (bp) anzuheben. Sie würde damit einen wesentlichen Swiss Finish schaffen, da Positionen in der Landeswährung künftig künstlich benachteiligt würden.

Wir verstehen, dass die von der FINMA beabsichtigte Verschärfung des CHF-Zinsschocks von den im Basler Ausschuss vertretenen Regulatoren nachzuvollziehen ist, weshalb wir die FINMA bitten, die Bankenbranche mit der erforderlichen Vorlaufzeit über die Entwicklungen auf internationaler Ebene zu unterrichten.

Um prozeduralen Unsicherheiten vorzubeugen, beantragen wir schliesslich, die definierten Standardzinsschocks als Anhang 2 direkt dem Rundschreiben beizufügen.

Diskontierungsmethodik

Gemäss Ziff. 70 des Basler IRRBB-Texts können Banken bei der Berechnung des Zinsrisikomasses ΔEVE drei Methoden anwenden: (i) Cash Flows mit Marge, diskontiert mit einer risikofreien Zinskurve, dies entspricht der „Aussenzins“-Methode; (ii) Cash Flows ohne Marge, diskontiert mit einer risikofreien Zinskurve („Innenzins“-Methode) und (iii) Cash Flows mit Marge, diskontiert mit einer Zinskurve, welche Spread-Komponenten berücksichtigt. Während (ii) und (iii) zumindest konzeptionell ein ähnliches Resultat erwarten lassen, überschätzt die Aussenzinsmethode (i) das Zinsrisiko und führt *ceteris paribus* dazu, dass Banken eine tiefere als ausgewiesene Zinsrisikopositionierung und damit eine konservativere Risikopositionierung aufweisen. Entsprechend herrschte in der NAG-Liq Einigkeit, dass in Übereinstimmung mit den Basler Vorgaben generell die Wahlmöglichkeit hinsichtlich der drei Methoden besteht (vgl. Protokoll der Sitzung vom 21. Juni 2017, S. 6f.).

Der Erläuterungsbericht sowie die Fussnote 6 der Tabelle IRRBBA schränken diese Wahlmöglichkeit nun aber auf Banken der Kategorie 4 und 5 ein. Dies impliziert, dass alle Banken der Kategorien 1 bis 3 gezwungen sind, die Innenzinssicht einzuführen. In Widerspruch dazu ist in den Erläuterungen der FINMA und der SNB zur Zinsrisikomeldung festgehalten, dass Banken Margenstromzahlungen nur melden müssen, sofern sie die Innenzinssicht anwenden.

Die Pflicht für Banken der Kategorien 1 bis 3, die Innenzinssicht einzuführen, widerspricht den in der NAG-Liq geführten Diskussionen. Müssten diese Institute die Innenzinssicht systematisch einführen, würde dies einen massiven Eingriff in die operative Führung und in die (Controlling-)Prozesse einer Bank darstellen und wäre zudem mit sehr hohen systemtechnischen Aufwänden und Kosten verbunden. Wir fordern, dass – wie in der NAG besprochen und vom Basler Text vorgesehen – uneingeschränkt die Wahlfreiheit zwischen den drei erwähnten Berechnungsmethoden gilt. Entsprechende Einschränkungen im Rundschreiben 16/1 und im Erläuterungsbericht der FINMA sind ersatzlos zu streichen.

III. Anrechenbare Eigenmittel

III.1 FINMA-Rundschreiben 2013/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“

Rz 78: Verbot des Haltens von Kapitalinstrumenten mit bedingter Wandelung

Im Inhaltsverzeichnis des Rundschreibens wurde unter Ziffer IX. lit. F. die Randziffer 78 gestrichen bzw. als aufgehoben markiert. Im Rundschreiben selbst ist die Randziffer hingegen verblieben.

Wir regen an, diese Inkonsistenz zu beseitigen. Da dieser Punkt bereits in Art. 127a Abs. 4 ERV geregelt ist, kann die Randziffer 78 unseres Erachtens gestrichen werden.

Rz 95: Präzisierung zur Erfassung allgemeiner Wertberichtigungen und Wertanpassungen

14

Wir begrüßen die im Entwurf des Rundschreibens in Randziffer 95 enthaltene Präzisierung zur Erfassung der Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken.

Die Formulierung ist allerdings sowohl in Bezug auf die Höhe der Direktverrechnung (alles oder auch nur 1,25 Prozent der gewichteten Positionen) als auch hinsichtlich des Vorgehens im Direktverrechnungsfall unklar. Insbesondere wenn die Wertberichtigungen und Rückstellungen für latente Ausfallrisiken nicht auf Basis Einzelgeschäft, sondern über ein Portfolio (bspw. Wertberichtigung von 2% aller Ausleihungen Wohnbauhypotheken Schweiz) gebildet werden.

Wir bitten die FINMA um Präzisierung in der entsprechenden Randziffer.

Rz 96 und Rz 97: Behandlung von Wertberichtigungen und Rückstellungen

Die Randziffer 95 sieht zwei Varianten für den Umgang mit Wertberichtigungen und Rückstellungen für latente Ausfallrisiken vor. Einerseits ist die Anrechnung an das T2-Kapital oder andererseits die Verrechnung mit den entsprechenden Aktiv- bzw. Ausserbilanzpositionen möglich.

In Randziffer 96/97 fehlt die Variante der Verrechnung. Die alternative Verrechnung von Aktiv- bzw. Ausserbilanzpositionen vor Risikogewichtung sollte unseres Erachtens unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch in Randziffer 96 für IRB-Banken aufgenommen werden. Dies würde auch die Rekonziliation der EADs zwischen Standardansatz und IRB-Werten erleichtern.

Rz 144.2: Anpassungen im IFRS-Ansatz

Der Entwurf des Rundschreibens sieht in Randziffer 144.2 die Einführung einer statischen Übergangsregelung vor.

Wir bitten die FINMA aus folgenden Gründen eine dynamische Übergangsregelung einzuführen:

- a) die EU hat für europäische Banken einen dynamischen Ansatz eingeführt¹. Aus Wettbewerbsgründen sollte dies für den Bankenmarkt in der Schweiz auch der Fall sein.
- b) die Prudential Regulation Authority (PRA) hat Banken aufgefordert, die dynamischen Übergangsregelungen anzuwenden und nicht gegen ihre Anwendung zu optieren.²

¹ Vgl. Verordnung (EU) 2017/2395 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

² vgl. PRA Letter: „*Provided that the final CRR amendment establishes transitional arrangements broadly similar to those currently being considered, the PRA encourages UK firms to use them from the first day of IFRS 9 application (1 January 2018 for December year-end firms). The PRA supports the following arguments in favour of transitional arrangements: ...*“.

- c) ein wesentlicher CET1-Impact wird insbesondere in einem erwarteten makroökonomischen Abschwung wahrscheinlicher werden; und die neuen Wertberichtigungs Vorschriften können insbesondere unter derartigen makroökonomischen Rahmenbedingungen zu einer Volatilität im Eigenkapital und möglicherweise zu einem prozyklischen Effekt führen.³
- d) vor dem Hintergrund der Unterschiede im IFRS 9 ECL versus US GAAP CECL Ansatz (und zukünftigen Swiss Banking GAAP ECL Ansatz) sollte eine dynamische Übergangsregelung eingeführt werden. Der US GAAP CECL Ansatz führt grundsätzlich zu höheren Wertberichtigungen als der IFRS 9 ECL Ansatz, weil unter US GAAP Wertberichtigungen über die gesamte Restlaufzeit des Instruments zu bilden und zu erfassen sind.

Rz 144.3: Übergangsfrist

Wir begrüßen grundsätzlich eine Übergangsperiode von 5 Jahren.

Für Banken, die ihre Geschäftsberichte bei der United States Securities and Exchange Commission (SEC) einreichen, sind die US GAAP Vorschriften ab dem Jahr 2020 anwendbar.

Für Banken, welche ihre Geschäftsberichte nicht bei der United States Securities and Exchange Commission (SEC) einreichen, sind die US GAAP-Vorschriften erst ab dem Jahr 2021 anwendbar.

Für diese Banken sollten die Übergangsfristen erst im Jahr 2021 beginnen und bis zum Jahr 2025 dauern, es sei denn, solche Banken entscheiden sich für eine frühzeitige Anwendung der US GAAP Impairment Vorschriften ab dem Jahr 2020.

Rz 144.4: Rekalibrierung Exposure

Das Dokument d401 des Basler Ausschusses sieht bei Anwendung des SA-BIZ vor, dass – im Fall der Einstufung von Wertberichtigungen und Rückstellungen als „specific provisions“ – die Exposures neu zu kalibrieren bzw. zu erhöhen sind (siehe auch Rz 95 geändert).

Randziffer 144.4 sieht eine derartige Rekalibrierung / Erhöhung der Exposures noch nicht vor. Randziffer 144.2 fokussiert lediglich auf die Eigenmittelberechnung.

Ohne eine derartige Rekalibrierung bzw. Erhöhung der Exposures würde der Vorteil aus den Übergangsvorschriften doppelt erfasst:

- a) Anrechnung im CET1
- b) Reduzierung der Exposure-Werte um den gesamten Betrag der „specific provisions“, die ohne Rekalibrierung auch den aus den Übergangsvorschriften resultierenden Anrechnungsbetrag im CET1 umfassen.

³ Vgl. auch Bericht des European Systemic Risk Board (ESRB), „Financial stability implications of IFRS 9“.

Übergangsvorschriften

Wir möchten bereits an dieser Stelle hervorheben, dass nach Ablauf der Übergangsvorschriften angemessene Eigenmittelvorschriften im Hinblick auf die regulatorische Behandlung von ECL Wertberichtigungen und Rückstellungen einzuführen sind.

Die im Diskussionspapier d385 des Basler Ausschusses angestossene Diskussion ist von der Basel „Task Force on Expected Loss Provisioning“ und den lokalen Regulatoren gründlich und detailliert fortzuführen sowie erfolgreich zu beenden. Bislang adressiert das Rundschreiben 2013/1 lediglich die 5-jährigen Übergangsregelungen.

Die langfristigen Eigenmittelvorschriften zu diesem Thema sollten ein „level playing field“ gewährleisten und die Wechselwirkungen zu anderen Regulierungsvorschriften und -änderungen berücksichtigen.

Ein „level playing field“ ist sowohl für den Bankenplatz Schweiz als auch auf internationaler Ebene von besonderer Bedeutung, weil der neue IFRS 9 Impairment Ansatz und der neue US GAAP CECL (wie auch der geplante Swiss Banking GAAP ECL Ansatz) zu in der Höhe durchaus wesentlich abweichenden Wertberichtigungen und Rückstellungen führen können [siehe oben zu Rz 144.2).

TLAC Holdings

Die Randziffern zum Halten von TLAC Holdings wurden aus dem früheren Entwurf des Rundschreibens gestrichen (siehe Rz 121.3 und 121.4 im früheren Entwurf).

Wir gehen davon aus, dass sich die neuen Schweizer Eigenmittelvorgaben bezüglich des Haltens von TLAC-Instrumenten an dem im Oktober 2016 final veröffentlichten BCBS-Standard „TLAC holdings“ orientieren und dementsprechend zwei Schwellenwerte vorsehen:

- 10% Schwellenwert (analog für Bestände an Eigenkapitalinstrumenten eines Unternehmens des Finanzbereichs)
- 5% Schwellenwert für TLAC Holdings, die nicht als regulatorisches Kapital qualifizieren.

Der zweite Schwellenwert von 5% war in dem früheren Entwurf von Randziffer. 121.3 und Randziffer 121.4 nicht enthalten.

Nach unserem Verständnis sollen die Regelungen zum Halten von TLAC-Instrumenten in die Eigenmittelverordnung übernommen werden.

Wir bitten in der Folge darum, dass bei einer Einführung von Schwellenwerten für TLAC Holdings die Regelung des Basler Ausschusses übernommen wird.

Leverage Ratio

Wertberichtigungen und Rückstellungen, die gemäss Übergangsvorschriften zu einer Anrechnung im CET1 führen, sollten nicht das Leverage Ratio Exposure reduzieren.

Wir bitten die FINMA, dies im Rundschreiben 2015/3 „Leverage Ratio“ entsprechend anzupassen.

IV. Offenlegung

17

IV.1 FINMA-Rundschreiben 2016/1 „Offenlegung – Banken“

Rz 7: Berücksichtigung „Frequently asked questions“ (FAQ)

Gemäss Randziffer 7 des Rundschreibens beruhen die Offenlegungspflichten u.a. auch auf dem Dokument „Frequently asked questions on the revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses (publiziert im August 2016).

Wir kritisieren, dass ausschliesslich auf dieses Dokument als Grundlage („beruht“) verwiesen wird, ohne dass die einzelnen Punkte der FAQs tatsächlich in das Rundschreiben integriert wurden.

Alleine den Hinweis, dass die Offenlegungspflichten auf diesem Dokument „beruhen“, erachten wir als keine genügende Grundlage, um die FAQs berücksichtigen zu können. Wir schlagen vor, die FAQs vollständig im Rundschreiben zu reflektieren. Alternativ könnte man Randziffer 7 als eigenständige Randziffer (d.h. nicht als Unterpunkt zu Randziffer 2) wie folgt umformulieren:

"Ausserdem wird auf das BCBS Dokument "Frequently asked questions on the revised Pillar 3 disclosure requirements" – publiziert im August 2016 verwiesen, deren Interpretationen zu berücksichtigen sind".

Rz 14.2: Umfang der Offenlegungspflichten

Wir unterstützen die Absicht der FINMA, bei der Weiterentwicklung der Offenlegungsvorschriften der Proportionalität stärker Rechnung zu tragen.

Der aktuelle Vorschlag inkl. der zusätzlichen Erläuterungen vom 7.12.2017 sollte jedoch in folgender Weise verbessert werden:

- a) Komplexität in der Umsetzung: Das Rundschreiben versucht, „Proportionalität“ in mehreren Stufen umzusetzen:
 - 1) Grundsatzbestimmung betreffend „keine Aussagekraft“ (Rz 14.2),
 - 2) Differenzierte Vorgaben für systemrelevante/nicht-systemrelevante Institute,
 - 3) Ausnahmen für die Kategorien 4-5 (Rz 14.3),
 - 4) Besondere Bestimmungen für „grosse Banken“ (Rz 14.6., vgl. separate Kommentierung), und
 - 5) De-minimis-Regelung für bestimmte Tabellen (Rz 16 und 17).

Es ist u.E. unklar, welche Tabellen absolut zwingend sind bzw. wie eine allfällige Weglassung sanktioniert werden könnte. Wir erachten es als auslegungsbedürftig, wie weit Randziffer 14.2 überhaupt anwendbar ist. Die vorliegende Formulierung könnte suggerieren, dass Banken anderer Kategorien Tabellen weglassen könnten, welche sogar für Kat. 4 und 5 Banken grundsätzlich obligatorisch sind. Ausserdem

ist es u.E. unklar, warum nur für Kat. 4 und 5 Banken Schwellenwerte definiert sind, die von gewissen Tabellen befreien.

18

- b) Inkrafttreten: Übergang vom aktuell gültigen FINMA-Rundschreiben 16/1 „Offenlegung – Banken“ (Anwendung für 31.12.17 und 30.06.18) zum revidierten FINMA-Rundschreiben 16/1 „Offenlegung – Banken“ (Anwendung ab 31.12.18):

Die Banken implementieren und publizieren dieses Jahr Tabellen, die gemäss revidiertem Rundschreiben in einem Jahr für Banken unabhängig von ihrer Kategorie nicht mehr Pflicht sein werden (Bsp. Tab. CCR1 und CCR2). Randziffer 14.2 existiert im aktuell gültigen Rundschreiben noch nicht, weshalb wir sämtliche Tabellen gemäss vollständiger Offenlegungspflicht implementieren und publizieren müssten.

Wir bitten die FINMA um Prüfung bzw. Klärung dieser Punkte.

Rz 14.6 versus schematische Darstellung der Offenlegungspflichten im Anhang des Rundschreibens

Die Randziffer 14.6 des Rundschreibens definiert die Kriterien für die Einstufung eines Finanzinstituts als „grosse“ Bank.

Wir erachten den Begriff „grosse“ als verwirrend und schlagen vor, diesen durch „betroffene“ zu ersetzen.

Zudem wird mit dieser Einstufung festgelegt, ob ein Finanzinstitut die Tabelle KM1 vierteljährlich offenzulegen hat.

Hinsichtlich der Form und der Publikationshäufigkeit der einzelnen Offenlegungstabellen verweist die Randziffer 28 des Rundschreibens auf den Anhang des Rundschreibens. Gemäss diesem Anhang müssen auch national systemrelevante Banken die Tabelle KM1 quartalsweise publizieren, unabhängig davon, ob die Kriterien gemäss Randziffer 14.6 erfüllt sind oder nicht.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir daher vor, dass der Eintrag im Anhang bezüglich der Publikationshäufigkeit der Tabelle KM1 bei national systemrelevanten Banken von Q auf Q(H) geändert oder mittels Fussnote darauf verwiesen wird, dass national systemrelevante Banken die Tabelle nur quartalsweise offenlegen müssen, wenn die Kriterien nach Randziffer 14.6 erfüllt sind.

Rz 20: Offenlegung Corporate Governance

Gemäss erstem Satz der Randziffer 20 haben die Banken, die Offenlegung zur Corporate Governance auf der Internetseite und in einem separaten Kapitel im Geschäftsbericht vorzunehmen. Im zweiten Satz der gleichen Randziffer wird hingegen dargelegt, dass bei Publikation im Geschäftsbericht auf eine separate Offenlegung verzichtet werden kann. Gemäss unserer Auffassung ist das „und“ durch ein „oder“ zu ersetzen.

Rz 32: Form der Offenlegung

Die Revision des FINMA-Rundschreibens 2016/1 erfordert – angesichts des Umfangs und der Art der neuen Offenlegungen – eine Überprüfung und Erweiterung der Referenzierung auf andere leicht zugängliche Quellen ('Signposting'). Das Signposting ist zurzeit nur für Tabellen mit einem flexiblen Format möglich. Die Anforderung der FINMA, dass alle Tabellen mit fixem Format in einem eigenständigen Dokument publiziert werden müssen, ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll.

Die Publikation mittels einer anderen Quelle sollte für alle Tabellen verfügbar sein, um Duplikationen zu vermeiden und das Gesamtvolumen der Offenlegungen zu reduzieren. Neue Technologien werden sehr bald das Signposting wesentlich vereinfachen und könnten somit die Doppelspurigkeiten in den Veröffentlichungen verringern.

Anhang: Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

Für Banken der Kategorien 1-3 gilt nachfolgende Regelung betreffend Häufigkeit der Publikation der Tabellen KM1, OV1, LIQ1, CR8, CCR7 und MR3:

„Q(H) bedeutet grundsätzlich, dass Banken, die nicht quartalsweise Finanzinformationen offenlegen, sich auf eine halbjährliche Offenlegung der entsprechenden Halbjahreswerte beschränken können. Im Falle von grossen Banken im Sinne von Rz 14.6 gilt diese Erleichterung jedoch nicht für die Tabelle KM1.“

Es ist zu beachten, dass die Frequenz der Offenlegung der Finanzzahlen kein risikorelevanter Parameter ist. Dementsprechend sollte daraus keine höhere Publikationsfrequenz abgeleitet werden. Denn es darf nicht das Ziel sein, kleinere Banken mit vierteljährlicher finanzieller Berichterstattung mit zusätzlichen Auflagen zu bestrafen.

Daher sollten im Sinne einer angemessenen Proportionalität sämtliche „nicht-grossen“ Banken die Möglichkeit einer halbjährlichen Publikation obgenannter Tabellen erhalten. Dies würde zudem sicherstellen, dass gleichgrossen Banken mit ähnlichem Risikoprofil keine unterschiedlichen Offenlegungspflichten auferlegt würden.

Wir schlagen daher vor, die Fussnote 3 wie folgt zu ergänzen:

Q(H) bedeutet grundsätzlich, dass Banken, die nicht quartalsweise Finanzinformationen offenlegen, sich auf eine halbjährliche Offenlegung der entsprechenden Halbjahreswerte beschränken können. Im Falle von grossen Banken im Sinne von Rz. 14.6 gilt diese Erleichterung jedoch nicht für die Tabelle KM1. Weiter können Banken, welche nicht als grosse Banken im Sinne von Rz. 14.6 gelten – aber die Finanzinformationen quartalsweise offenlegen – ebenfalls von der halbjährlichen Offenlegung der genannten Tabellen Gebrauch machen.

Anhang: Tabellen TLAC 2 und TLAC 3

Die neuen Offenlegungsvorschriften für die Tabellen TLAC2 und TLAC3 widerspiegeln politische Entwicklungen, die noch Gegenstand von grundsätzlichen Diskussionen sind. Es ist schwierig neue Offenlegungen zu implementieren, bevor die gesetzlichen

TLAC-Anforderungen in den relevanten Ländern definiert sind. Wir sind überzeugt, dass zuerst die grundlegende Debatte über wichtige Themen wie interne TLAC Positionen oder Single Point of Entry (SPE) versus Multiple Point of Entry (MPE) abgeschlossen werden sollte.

Die Offenlegung sollte der Gesetzgebung nicht vorgreifen. Obwohl die Absicht besteht, nach dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens die Tabellen der dritten Säule anzupassen, kann eine vorzeitige Veröffentlichung der Vorschläge zu falschen Vorstellungen und Erwartungen führen. Daher wäre es sinnvoll, die Offenlegungspflichten zu den Tabellen TLAC2 und TLAC3 auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Anhang: Tabelle IRRBB1

Eigenmittel gelten gemäss Wegleitung für die Berechnung von ΔEVE in der Offenlegungstabelle IRRBB1 nicht als zinssensitive Positionen. „Additional Tier 1“- und „Tier 2“-Instrumente verfügen in ihrer praktischen Ausgestaltung in der Regel immer über eine feste Zinsbindung. Wir beantragen deshalb, diese zur Berechnung von ΔEVE berücksichtigen zu dürfen. Auch die Basler Vorgaben verlangen lediglich den Ausschluss des „equity“ und nicht des „capital“ (vgl. §70).

Anhang: Tabellen MRA, MR1, MRB, MRC, MR2, MR3, MR4

Die neuen Tabellen im Zusammenhang mit den neuen Vorgaben zu den Marktrisikovorschriften sind bereits in das neue Rundschreiben zur Offenlegung integriert, obwohl der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht bekannt ist und die neuen Marktrisikovorschriften noch nicht abschliessend in der NAG Basel III besprochen wurden.

Eine Beurteilung des Inhalts der Tabellen ist aus diesem Grund nur schwer möglich. Wir beantragen folglich, dass die Tabellen aus dem aktuellen Entwurf des Rundschreibens entfernt werden und die Beurteilung zusammen mit der Anhörung zu den neuen Marktrisikovorschriften erfolgt.

Anhang: Tabelle KM1

Die Tabelle KM1 enthält die regulatorischen Kennzahlen, welche offenzulegen sind.

Darin enthalten ist unter der Ziffer 20 auch die Finanzierungsquote „Net Stable Funding Ratio“ (NSFR). Aufgrund des unsicheren Einführungszeitpunkts ist diese Zeile unseres Erachtens zu streichen oder ein Hinweis in den Bemerkungen anzubringen, dass die Zeile zur NSFR erst mit Inkrafttreten der entsprechenden Anforderungen offenzulegen ist.

Ferner sind die in der Tabelle KM1 aufgeführten Kapitalzielquoten nach Anhang 8 der ERV (in % der RWA) Ziffer 12a – 12e durch systemrelevante Banken nicht zu rapportieren. Aus diesem Grund soll analog zur Tabelle CC1 auch bei diesen Positionen der Tabelle KM1 eine Fusszeile mit folgender Beschreibung angebracht werden: Systemrelevante Banken können auf die Angaben der Zeilen 12a–e verzichten.

Hilfsdokument Fixe und Flexible Tabellen / Tabelle CR3

In der vollen Offenlegung sind die Spalten c, e und g gestrichen, während in der partiellen Offenlegung c, e und g nicht gestrichen sind resp. dann ohne Text dastehen würden.

Die Fussnoten müssen neu nummeriert werden (Fussnote 7 verweist bspw. auch auf die gestrichene Fussnote 4).

Hilfsdokument Offenlegung systemrelevanter Banken (Mustertabellen)

In den beiden Tabellen 1 und 2 wurde neu die Zeile «Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV» aufgeführt. Diese Formulierung stützt dabei auf das heutige TBTF-Regime für international systemrelevante Institute ab.

Aufgrund der erwarteten Anpassung des TBTF-Regimes bezüglich Gone-Concern-Anforderungen für inlandorientierte systemrelevante Banken sollte diesbezüglich eine zusätzliche Erweiterung vorgesehen werden, da gemäss Evaluationsbericht des Bundesrates vom 28.06.2017 die Gone-Concern-Anforderungen mit Going-concern-Kapital erfüllt werden können. Unter Berücksichtigung des erwarteten TBTF-Regimes für inlandorientierte systemrelevante Banken empfehlen wir die heutige tabellarische Darstellung im Bereich der Gone-Concern-Anforderungen mit der Ergänzung einer zusätzlichen Zeile „Reduktion aufgrund des Haltens von Tier1-Going-Concern-Kapital“ zu erweitern.

Hilfsdokument Zusammenhänge zw. den Offenlegungstabellen und dem aufsichtsrechtlichen Meldewesen

Im obengenannten Hilfsdokument erläutert die FINMA, wie bestimmte Zellen in den verschiedenen Tabellen zueinander in Verbindung stehen. Bei den Ziffern 2.8 und 2.9 auf der Seite 10 hat es u.E. folgende Fehler:

- Ziffer 2.8 Tabelle LR1: Leverage Ratio: Vergleich der Bilanzaktiven und des Gesamtengagements für die Leverage Ratio

Im Hilfsdokument lautet die Kontrolle aktuell $[LR1:10/a] = [LR2:21/a]$ und müsste richtigerweise: $[LR1:8/a] = [LR2:21/a]$ lauten.

Begründung: Die Tabelle LR1 im FINMA RS 16/01 hat nur 8 und nicht 10 Zeilen.

- Ziffer 2.9 Tabellen CR[*]: Kreditrisiko

Im Hilfsdokument lautet die Kontrolle aktuell $[CR1:4/a] = [CR2:6/a]$ und müsste richtigerweise $[CR1: 1/a] + [CR1:2/a] = [CR2:6/a]$ lauten.

Begründung: $[CR1:4/a]$ sind die ausgefallenen Positionen inkl. Ausserbilanz, die ganze Tabelle CR2 ist aber ohne Ausserbilanz.

Im Hilfsdokument lautet die Kontrolle aktuell: [CR4:14/c] + [CR4:14/d] = [CR5:14/j] und müsste richtigerweise [CR4:4:8/c] + [CR4: 4:8/d] = [CR5:8/j] lauten.

Begründung: Im Basel Papier haben die Tabellen CR4 und CR5 14 Zeilen, im FINMA RS 16/01 aber nur 8 bzw. 10, wobei die Totale auf Zeile 8 sind.

V. Kreditrisiken

V.1 FINMA-Rundschreiben 2017/7 „Kreditrisiken – Banken“

Rz 485.1: Validierung

Die Randziffer 485.1 verweist auf das 3. Kapitel „Sound practices in the independent validation of IRB models within banks“ des Dokuments „Regulatory consistency assessment program (RCAP) – Analysis of risk-weighted assets for credit risk in the banking book“ des Basler Ausschusses.

In diesem Dokument wird festgehalten, dass keine neuen Vorgaben bezüglich der Validierung gemacht werden („this report does not set forth new standards or guidelines for model validation“). Mit der Aufnahme der neuen Randziffer 458.1 in das Rundschreiben findet nun aber wohl genau das Gegenteil statt.

Wir beantragen folglich die Streichung der Randziffer 458.1.

Rz 567.1: Grundpfandgesicherte Positionen

In Frage 1 des FAQ ist festgehalten, dass für verpfändete Vorsorgeguthaben ein Risikogewicht von 35% gilt. Gemäss der neuen Randziffer sind die verpfändeten Vorsorgeguthaben/Ansprüche aus Vorsorgeleistungen gemäss dem einfachen resp. umfassenden Ansatz zu berücksichtigen, was im Fall des umfassenden Ansatzes zu einem Risikogewicht von 0% führt, wobei ein Haircut zu berücksichtigen ist.

Ist diese Änderung wirklich beabsichtigt und welches ist der Hintergrund? Falls ja, stellt sich einerseits beim umfassenden Ansatz die Frage der korrekten Haircuts (Sparen3-Konto, Fondsanteile), und andererseits wären gebundene LVP der Säule 2 und 3 ausgeschlossen, da nur ungebundene LVP gemäss Rundschreiben wie Garantien behandelt werden können. (Die letzte Anpassung fand erst seit dem letzten Entwurf der NAG-Sitzung Eingang in den Entwurf und stellt eine klar unbegründete Verschlechterung dar).

Hilfsdokument „Abkürzungen und Begriffe im IRB“

Im oben genannten Hilfsdokument sind – mit Ausnahme von „KMU“ – sämtliche Begriffe zweisprachig aufgeführt. Unseres Erachtens sollte an dieser Stelle „SME“ (small and medium-sized enterprises) ergänzt werden.

23

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen.
Für allfällige Rückfragen oder eine vertiefte Erörterung unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Markus Staub



Lukas Hetzel